

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der asap endoscopic products GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der asap endoscopic products GmbH (nachfolgend: „asap“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Besteller“) und asap. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als asap ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Soweit Angebote von asap nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten, sind diese freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung oder durch Leistungserbringung seitens asap zustande.
- 2.2 Angaben zum Liefergegenstand und zum Leistungsumfang in Prospekten, Preislisten, Katalogen und Angeboten (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie etwaige Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich. asap behält sich dahingehend Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand nicht wesentlich geändert, seine Qualität verbessert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Besteller zumutbar sind.
3. **Lieferung von Produkten, Verzug**
 - 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager von asap (EXW, Incoterms® 2010). Auf Verlangen und Kosten des Bestellers werden die Liefergegenstände an einen anderen Ort versandt (Versendungskauf).
 - 3.2 Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Liefertermins als verbindlich, gelten Lieferzeiten und -fristen nur als annähernd vereinbart. Sofern eine Versendung von Liefergegenständen (EXW) vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt zu dem die Liefergegenstände das Lager von asap verlässt oder zu dem asap die Versandbereitschaft angezeigt hat.
 - 3.3 Zu Teillieferungen ist asap nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller zumutbar und insbesondere im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
 - 3.4 Sofern asap den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die asap nicht zu vertreten hat (wie bspw. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, verzögerte oder ausbleibende Selbstbelieferung etc.), nicht einhalten kann, wird asap den Besteller unverzüglich darüber informieren. Der Besteller ist in einem solchen Fall nicht zum Rücktritt berechtigt. Lässt sich jedoch nicht absehen, dass asap die Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 (vier) Monaten erbringen werden kann, können asap und der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit der

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Mitteilung durch asap noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für asap schon bei Vertragsschluss erkennbar gewesen sein, ist asap nicht zum Rücktritt berechtigt.

3.5 Gerät asap mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird asap eine Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von asap auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 7 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

4. Preise und Zahlung

4.1 Wenn nicht anders vereinbart gelten die Preise ab Lager von asap (EXW, Incoterms® 2010). Die Verpackung ist im Preis enthalten. Alle Preisangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer.

4.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von asap zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von asap (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Von asap gewährte Rabatte gelten nur für den Vertrag, für die der Rabatt explizit gewährt worden ist. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Gewährung von Rabatten.

4.3 Die Preise oder die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort nach Lieferung bzw. bei Werkverträgen nach Abnahme fällig und per Überweisung zu leisten. Der Besteller kommt 30 (dreißig) Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei asap. Hat der Besteller seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bestehen begründete Anhaltspunkte für ein Zahlungsausfallrisiko, behält sich asap vor, erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern (Vorkassenvorbehalt). Falls asap von dem Vorkassenvorbehalt Gebrauch macht, wird asap den Besteller unverzüglich unterrichten. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung des Kaufpreises und der Versandkosten.

4.4 Gerät der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden sämtliche offene Rechnungen für bis dahin erbrachte Leistungen durch asap sofort fällig. asap ist in diesem Fall berechtigt, für künftige Leistungen Vorleistung oder Sicherheit zu verlangen. § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

4.5 Der Besteller darf gegen Forderungen von asap nur mit Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlungen nur wegen solcher Gegenansprüche zurück behalten, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit den Ansprüchen von asap im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

5. Rückverfolgung der Produkte, Informationspflicht

5.1 Sofern der Besteller die Produkte unter eigenem Namen in Verkehr bringt, ist der Besteller für die Erfüllung der Anforderungen und Einholung etwaiger Zulassungen für das Inverkehrbringen der Produkte verantwortlich.

5.2 Soweit es sich bei den Liefergegenständen um Medizinprodukte handelt, die der Besteller weiterveräußert, ist er für jedes Medizinprodukt verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Kunden und den Standort der Produkte zu führen, seinen Kunden dieselben Pflichten aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Kunden im Falle eines Produktrückrufes oder einer anderweitigen Korrekturmaßnahme schnellstmöglich kontaktiert werden können. Der Besteller wird dafür Sorge tragen, seine Kunden in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

5.3 Der Besteller wird asap über jegliche Beschwerde, Vorkommnisse oder sonstige Ereignisse im Zusammenhang mit den Produkten unverzüglich unterrichten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 asap behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung vollständig erfüllt sind. Der Besteller ist berechtigt den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Besteller asap unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, asap einen Schaden am Vorbehaltseigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist asap die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Besteller tritt asap im Voraus sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von asap hiermit angenommen. Hat der Besteller den Liefergegenstand nicht ausreichend versichert, so ist asap berechtigt – aber nicht verpflichtet – den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
- 6.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an asap ab. Die Abtretung wird von asap angenommen. asap ermächtigt den Besteller widerruflich, die an asap abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, ist asap berechtigt, die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen oder/und von dem Besteller zu verlangen, die Abtretung offenzulegen und asap die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
- 6.4 Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist asap auch ohne Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware vom Besteller heraus zu verlangen. asap ist nach Herausgabe der Ware zu deren Verwertung befugt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Übersteigt der Wert der Sicherheiten, die asap nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen, die Ansprüche von asap um mehr als 10 %, ist asap hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dabei asap.
- 6.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. asap erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller an asap das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von asap gelieferten Liefergegenstände (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Der Besteller verwahrt die neue Sache hinsichtlich des Miteigentumsanteils von asap unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so

Allgemeine Verkaufsbedingungen

gilt die in Ziff. 6.5 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.

- 6.6 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann sich asap andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und beim Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

7. Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

- 7.1 asap haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht.
- 7.2 Soweit asap kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet asap nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 7.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Außerdem haftet asap auch bei Übernahme einer Garantie gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 7.1 bis 7.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- ## **8. Gewährleistung**
- 8.1 Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Mängel fristgerecht und schriftlich gegenüber asap zu rügen. Erweisen sich die Liefergegenstände von asap als mangelhaft, so ist asap verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt asap; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Preis oder die Vergütung herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 7 verlangen.
- 8.3 Ändert der Besteller ohne Zustimmung von asap den Liefergegenstand oder lässt er diesen durch Dritte ändern, hat er etwaige durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung selbst zu tragen. Handelt der Besteller hinsichtlich einer Änderung ohne vorherige Zustimmung seitens asap, entfällt die Pflicht zur Mängelbeseitigung, sofern diese hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

- 8.4 asap ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist im Gegenzug berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Zahlung zurückzubehalten.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff.7.4, 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 9. Auskünfte und Unterlagen**
- 9.1 Zeichnungen, Konstruktionen, und andere Unterlagen, die von asap gestellt oder nach den Angaben von asap gefertigt werden, bleiben und werden das Eigentum von asap. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung durch asap weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Durchführung des Auftrages oder auf Verlangen von asap an asap zurückzugeben.
- 9.2 Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers stellt dieser asap von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Liefergegenstände durch asap nicht entgegen.
- 9.3 Die Auskünfte und Empfehlungen von asap erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, asap hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Liefergegenstand auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller in eigenen Testreihen zu untersuchen. Auskünfte und Informationen von asap stellen keine Beschaffenheitszusage für deren Liefergegenstände dar.
- 10. Schlussbestimmungen**
- 10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist der Sitz von asap.
- 10.2 Als Gerichtsstand wird Freiburg im Breisgau vereinbart. asap ist daneben berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu verklagen.

Für Reparaturen durch asap gelten ergänzend die Allgemeinen Reparaturbedingungen.

Juli 2019